



Weisung 3/2016 der ElCom Abrechnungsmethodik für SDL und EnG-Zuschläge

22.12.2016

1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) stellt die nationale Netzgesellschaft die Kosten für Systemdienstleistungen (SDL) sowie die Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0; insbes. KEV) entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher in Rechnung. Im Branchendokument «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz» (SDAT – CH, Ausgabe September 2015) sind in Kapitel 4.6 der «Prozess Messdatenaustausch für allgemeinen SDL-Tarif und EnG-Zuschlag» und die «Bruttolastgangsumme eigenes Netz» (BLS/EN) als Basis für die Berechnung der Kostenanlastung definiert und deren Herleitung und Verwendung beschrieben.¹

Die BLS/EN stimmt ohne flächendeckenden Einsatz von Lastgangzählern allerdings nicht exakt mit der gemäss Artikel 15 Absatz 2 StromVV definierten Energiemenge überein. Ursächlich dafür sind einerseits alle nicht-lastganggemessenen Erzeuger, andererseits die lediglich geschätzten Netzverluste.

Die monatlich endverbrauchte Energie wird von den Verteilnetzbetreibern (VNB) gemäss den Vorgaben des oben erwähnten Branchendokuments «SDAT – CH» bestimmt. Dazu werden vom Saldo an den Netzgrenzen die lastganggemessenen Erzeuger addiert und die geschätzten Netzverluste subtrahiert; nicht-lastganggemessene Erzeugungseinheiten (Anlagen ≤ 30 kVA, v.a. Photovoltaikanlagen) werden dabei vernachlässigt. Die Netzverluste finden lediglich als Schätzgrösse Berücksichtigung. Um die Qualität zu verbessern, sind gemäss dem revidierten Branchendokument «Metering Code Schweiz» (MC – CH, Ausgabe Mai 2016) künftig auch die nicht-lastganggemessenen Erzeugungseinheiten (≥ 2 kVA bzw. ≤ 30 kVA) mit Hilfe sogenannter Referenzlastgänge abzubilden und der BLS/EN zuzuweisen. Gleichwohl hat dieses System immer noch das Problem, dass Netzverluste nach wie vor geschätzt und die nicht-lastganggemessenen Erzeugungen weiterhin nicht exakt gemessen werden.

¹ Weitere Erläuterungen dazu finden sich in der Branchenempfehlung «Handbuch SDAT – CH, 2012».

2 Abrechnungsmethodik

Um die Abrechnungsmethodik für die SDL-Kosten sowie die EnG-Zuschläge weiter zu verfeinern, hat die EICom unter Mitwirkung involvierter Kreise eine verbesserte Systematik entwickelt, die den Anforderungen der Stromversorgungsgesetzgebung gerecht und von den involvierten Parteien als sinnvoll und sachgerecht erachtet wird.

2.1 Monatliche Akontozahlungen

Swissgrid stellt dem VNB weiterhin monatlich eine Rechnung für die SDL-Kosten sowie die EnG-Zuschläge auf Basis der vom VNB gemeldeten BLS/EN. Der Netzbetreiber hat diese Rechnungen im Sinne von Akontozahlung wie bis anhin zu begleichen.

2.2 Jahresschlussabrechnung

Nach Ablauf des Kalenderjahres meldet der VNB dem Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid bis spätestens Ende März die von den Endverbrauchern im abgelaufenen Kalenderjahr bezogene elektrische Energie pro Netz. Massgebend ist also die vom VNB in Rechnung gestellte endverbrauchte Energiemenge. Swissgrid plausibilisiert diese Angaben; Unstimmigkeiten sind sofort mit dem VNB zu klären.

Daraufhin erstellt Swissgrid im Verlauf des Folgemonats die Endabrechnung der SDL-Kosten sowie der EnG-Zuschläge für das abgelaufene Kalenderjahr, welche der VNB innerhalb von 30 Tagen zu begleichen hat. Diese Schlussabrechnung von Swissgrid enthält die Mengen und Beträge der im Rechnungsjahr bereits geleisteten Akontozahlungen sowie die gemeldete Jahresmenge und den Jahresbetrag für jedes Verteilnetz. Die Jahresschlussabrechnung wird durch Differenzbildung zu einer Rechnung bzw. Gutschrift führen.

Die Form und Art der Jahresmeldung durch den VNB wird von Swissgrid definiert. Die Meldung erfolgt erstmalig fürs Kalenderjahr 2016.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die EICom die Einhaltung des StromVG, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die EICom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).

Betreffend die Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze ist die EICom gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} EnG zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten. Die EICom verfügt im Bereich der Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze über keine allgemeine Aufsichtskompetenz.

Gemäss Artikel 16 Absatz 1 EnG obliegt der Vollzug des EnG sowie der Erlass der erforderlichen Ausführungsvorschriften dem Bundesrat. Mit Artikel 21 Absatz 2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01) hat er das Bundesamt für Energie (BFE) grundsätzlich mit dem Vollzug beauftragt.

Die vorliegende Weisung wurde nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) erlassen.